

1.Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Südharz für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. S. 100) hat der Gemeinderat am 30.11.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Südharz für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Südharz beschlossen.

Artikel 1

§ 8 **Gebühren für die Benutzung der Sportstätten** wird ergänzt um folgenden Satz:

Unterliegen die Gebühren bzw. Entgelte der Umsatzsteuer gemäß UStG, werden diese zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Südharz für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Südharz tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Südharz, den

Peter Kohl
Bürgermeister

(Dienstsiegel)